

## Satzung

der St. Jakobus-Schützenbruderschaft 1869 Alsdorf-Warden e.V. vom 10. Juni 1989.

### §1

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: „St. Jakobus-Schützenbruderschaft 1869 Alsdorf-Warden e.V.“

### §2

#### **Wesen und Aufgabe**

Die St. Jakobus-Schützenbruderschaft in Alsdorf-Warden, im folgenden Schützenbruderschaft genannt, ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen.

Sie ist Mitglied dieses Bundes sowie im Rheinischen Schützenbund, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der Schützenbruderschaften sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
  - a. Aktive religiöse Lebensführung
  - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
  - c. Werke christlicher Nächstenliebe
  
2. Schutz der Sitte
  - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
  - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
  - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
  
3. Liebe zur Heimat durch
  - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b. Tätige Nachbarschaftshilfe
  - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.

4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
5. Die Bruderschaft nimmt regelmäßig an Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften teil.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von den Amtsträgern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei dem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft verpflichten sich die Mitglieder zu den christlichen Grundsätzen des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung, sowie die Satzung des RSB einzuhalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Ansprüche auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft, des Bundes und des RSB schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist er vom Amt suspendiert. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mit Einschreiben zuzustellen und mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften, sowie an den Disziplinarausschuss des RSB.

## §5

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen möglichst rege zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes männliche Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

## §6

### **Jungschützen**

Jungen und Jungmänner vom 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nur zu geringen Sätzen beitragspflichtig aber nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind voll beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## §7

### **Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte

haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind. Ehemalige Brudermeister können unter den gleichen Bedingungen zu Ehrenbrudermeistern ernannt werden.

## §8

### **Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Änderung der Satzung
- g. Auflösung der Schützenbruderschaft

## §10

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im März, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse treten, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Sämtliche

Personenwahlen finden geheim statt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben der Vorstand und die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Brudermeister eingereicht werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## §11

### **Erweiterter Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Brudermeister
- stellvertretender Brudermeister
- General
- Hauptmann
- Hauptkassierer nebst Vertreter
- Geschäftsführer nebst Vertreter
- Schießmeister
- Jungschützenmeister
- Vereinsbote nebst Vertreter
- als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarre St. Jakobus in Alsdorf-Warden oder der zuständige Seelsorger
- 

Als beratende Personen gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an:

- der amtierende König
- die Mitglieder des Fest- und Finanzausschusses
- die Ehrenbrudermeister

Brudermeister, stellvertretender Brudermeister, Hauptkassierer, Geschäftsführer, Schießmeister, Jungschützenmeister und Vereinsbote nebst Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## §12

### **Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Hauptkassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und

außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes auszuführen und die Bruderschaft nach außen zu vertreten.

### §13

#### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes
5. Erstattung der Tätigkeitsberichte
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften, des Rheinischen Schützenbundes und deren Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### §14

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der General organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung ist der Hauptmann sein Vertreter.

Der Hauptkassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind unter Verschluss aufzubewahren.

Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Schützenbruderschaft. Er verwahrt das gesamte Schriftwerk und fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufenden Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft, sowie die Wettkämpfe und Meisterschaften des Rheinischen Schützenbundes und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Schützenbruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

## §15

In der Aufgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden.

## §16

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlage und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Hauptkassierers geben sie den Prüfungsbericht. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausgaben erfolgt nicht.

## §17

### **Kirchliche Veranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Die Bruderschaft lässt einmal im Jahr eine Messe lesen. Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

## §18

### **Begräbnisordnung**

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

## §19

### **Zusammenkunft**

Mindestens vierteljährlich finden sich die Mitglieder zu einer Versammlung zusammen, zu der der Brudermeister einlädt. Sie soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

## §20

### **Schützenbrauchtum**

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel.

## §21

### **Sportschießen**

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Schützenbruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften, der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband) und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Auch beteiligt sich die Bruderschaft nach Möglichkeit an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

## §22

### **Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

## §23

### **Sozial Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliederschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## §24

### **Auflösung der Bruderschaft**

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine ¾ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt.



Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Pfarre in Alsdorf-Warden. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

## §25

### **Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaft und des Disziplinarausschusses des Rheinischen Schützenbundes zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

## §26

### **Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern und soweit dies von Behörden verlangt werden sollte. Sonstige Änderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Alsdorf, den 10. Juni 1989